

LSG Rheinland-Pfalz (5. Senat), Urteil vom 07.10.2021 – L 5 KA 17/20

Titel: Insolvenzverwalter, Bescheid, Insolvenzverfahren, Abtretung, Leistungen, Einkommen, Versorgung, Beschwerde, Vertragsarzt, Insolvenzmasse, Berufung, Zahnarzt, Widerspruchsbescheid, Aufrechnung, Sinn und Zweck, im eigenen Namen, Anordnung der aufschiebenden Wirkung Rechtsgebiete: Gerichtsverfassung und Zivilverfahren, Insolvenzrecht, Sozialrecht Schlagworte: Insolvenzverwalter, Bescheid, Insolvenzverfahren, Abtretung, Leistungen, Einkommen, Versorgung, Beschwerde, Vertragsarzt, Insolvenzmasse, Berufung, Zahnarzt, Widerspruchsbescheid, Aufrechnung, Sinn und Zweck, im eigenen Namen, Anordnung der aufschiebenden Wirkung

vorgehend: SG Mainz, Urteil vom 11.11.2020 – S 3 KA 133/17 (Rechtskraft: unbekannt)

nachfolgend: BSG, Beschluss vom 16.03.2022 – B 6 KA 31/21 B

(rechtskräftig) ECLI: ECLI:DE:LSGRLP:2021:1007.L5KA17.20.0A Rechtskraft: rechtskräftig

Tenor: Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Mainz vom 11.11.2020 wird zurückgewiesen. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Mainz vom 11.11.2020 geändert und die Klage auch abgewiesen, soweit der Kläger die Zahlung von weiteren 8.032,42 € gemäß Weisung des Zessionars an ihn beantragt hat. Im Übrigen wird die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger in beiden Rechtszügen. Die Revision wird nicht zugelassen. Tatbestand: 1 Streitig ist die Höhe des dem Kläger von der Beklagten zu zahlenden vertragszahnärztlichen Honorars für das Quartal 1/2017. 2 Der 1956 geborene Kläger nahm von 1983 bis zur Rechtskraft der 2016 ausgesprochenen Zulassungsentziehung (Beschluss des Bundessozialgerichts [BSG] vom 11.09.2019 - B 6 KA 14/19 B, juris, zugestellt am 10.10.2019) im Bezirk der Beklagten an der vertragszahnärztlichen Versorgung teil. Über sein Vermögen wurde am 12.09.2008 das Insolvenzverfahren eröffnet (Beschluss des Amtsgerichts Montabaur vom 12.09.2008 - 14 IN 71/08); am 30.09.2008 erklärte der Insolvenzverwalter wirksam die Freigabe der selbstständigen Tätigkeit des Klägers als Zahnarzt. Der Kläger hatte am 15.12.1992 alle bestehenden und zukünftigen Honoraransprüche an seine frühere Ehefrau abgetreten, die ihrerseits am 22.09.2008 diese Ansprüche an den am 27.05.2019 verstorbenen Vater des Klägers und - in der Annahme der Unwirksamkeit dieser Abtretung aufgrund der noch nicht erfolgten Freigabe der Tätigkeit als Zahnarzt durch den Insolvenzverwalter - am 25.08.2009 an den Kläger abgetreten hat, der sie wiederum am 22.06.2011 an seinen Vater abtrat; jedenfalls infolge dieser Abtretung war der Vater des Klägers in Bezug auf nachfolgend entstandene Honoraransprüche gegen die Beklagte zum Gläubiger geworden (vgl. BSG 27.06.2018 - B 6 KA 38/17 R, juris). Der Vater des Klägers wurde durch die Schwester des Klägers beerbt; der Kläger schlug das Erbe zunächst aus und focht dies Ausschlagung später an. Ein Erbschein ist nicht erteilt. 3 Die Beklagte bewilligte für die vom Kläger im Quartal 1/2017 erbrachten vertragszahnärztlichen Leistungen mit Bescheid vom 20.06.2017 ein Gesamthonorar in Höhe von (iHv) 64.676,76 € (brutto). Nach Abzug der zuvor erfolgten Abschlagszahlungen, ZE-Sofortauszahlungen, Verwaltungskosten und weiterer Positionen zahlte sie dem Kläger einen Restbetrag iHv 4.467,80 € aus.

Hiergegen legte der Kläger Widerspruch ein und beanstandete folgende von der Beklagten in Abzug gebrachte Positionen: - Erhebung einer Sondergebühr iHv 280,00 € - Forderung iHv 1.162,64 € aus Kostenfestsetzungsbeschluss des Sozialgerichts Mainz vom 04.10.2016 inkl. Zinsen (Az.: S 16 KA 382/15 ER), - Forderung iHv 459,30 € aus Kostenfestsetzungsbeschluss des Sozialgerichts Mainz vom 04.10.2016 inkl. Zinsen (Az.: S 16 KA 382/15 ER), - Forderung iHv 7.846,58 € inkl. Zinsen aus Kostenfestsetzungsbeschluss des Landgerichts Koblenz vom 18.10.2016 gegen Insolvenzverwalter des Klägers (Az.: 3 O 353/15), - Forderung iHv 2.053,58 € inkl. Zinsen mit Gegenforderungen aus vier Kostenfestsetzungsbeschlüssen des Amtsgerichts Mainz und Landgerichts Koblenz gegen den Vater des Klägers (Az.: 79 C 513/14, 79 C 513/14, 79 C 513/14, 1 O 229/14). 4 Einen Antrag des Klägers auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs lehnte das Sozialgericht ab (S 2 KA 134/17 ER), die hiergegen eingelegte Beschwerde blieb erfolglos (Landessozialgericht - LSG - RheinlandPfalz 11.02.2017 - L 5 KA 20/17 ER -). Nachdem das LSG Rheinland-Pfalz darauf hingewiesen hatte, dass Aufrechnungen mit Kostenfestsetzungsbeschlüssen, die den Vater des Klägers bzw. den Insolvenzverwalter des Klägers als Kostenschuldner auswiesen, nicht möglich sein dürften, hatte die Beklagte im Beschwerdeverfahren (Schriftsätze vom 11.09.2017 und 17.11.2017) Aufrechnungen mit folgenden Forderungen erklärt: - Forderung iHv 7.846,58 € aus einem gegen den Kläger ergangenen rechtskräftigen Versäumnisurteil des Landgerichts Koblenz vom 18.10.2016 (Az.: 16 O 98/16), - Forderung aus Kostenfestsetzungsbeschluss des Sozialgerichts Mainz iHv 2.147,48 € inkl. Zinsen (Az.: S 16 KA 253/17). 5 Durch Widerspruchsbescheid vom 23.01.2018 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Zur Begründung führte sie aus, die Sondergebühr habe sie auf der Grundlage der Anlage Sondergebührenordnung zu § 3 ihrer Abrechnungsordnung zu Recht erhoben. Der Widerspruch gegen die Aufrechnung mit den Forderungen iHv 1.162,64 € und 459,30 € sei erfolglos. Soweit sich der Widerspruch gegen die übrigen Aufrechnungen wende, seien die Aufrechnungen mangels Gegenseitigkeit der Forderungen ins Leere gegangen. Allerdings habe sie im Beschwerdeverfahren vor dem LSG Rheinland-Pfalz weitere Aufrechnungen mit gegen den Kläger gerichteten Forderungen in gleicher Höhe erklärt. Infolgedessen verbleibe es bei dem an den Kläger per Saldo ausgezahlten Honorar iHv 69.144,56 €. Die angegriffene Abrechnung für das Quartal 1/2017 erweise sich damit im Ergebnis als korrekt. 6 Der Kläger hat bereits am 02.07.2017 Klage gegen den Bescheid vom 20.06.2017 erhoben, der Widerspruchsbescheid ist Gegenstand dieses Klageverfahrens geworden. Der Kläger hat geltend gemacht, ihm stehe ein weiterer Betrag iHv 11.896,00 € zu, der nach Weisung des Zessionars auf sein Konto zu zahlen sei. Durch Urteil vom 11.11.2020 hat das Sozialgericht den Bescheid der Beklagten vom 20.06.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 23.01.2018 aufgehoben, soweit die Beklagte einen Zahlungsanspruch iHv 7.846,48 € aus einem gegen den Kläger ergangenen rechtskräftigen Versäumnisurteil des Landgerichts Koblenz vom 18.10.2016 (16 O 98/16) in Abzug gebracht und eine Sondergebühr iHv 280,00 € festgesetzt hat. Es hat die Beklagte verurteilt, gemäß Weisung des Zessionars weitere 8.032,42 € an den Kläger zu zahlen. Im Übrigen hat es die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat das Sozialgericht im Wesentlichen ausgeführt, verfahrensrechtliche Hindernisse ständen einer Sachentscheidung nicht entgegen, insbesondere bedürfe es nicht der notwendigen Beiladung des oder der Rechtsnachfolger des verstorbenen Vaters des Klägers.

Der Kläger fordere das von ihm eingeklagte Honorar nicht aus eigenem, sondern aus abgetretenem Recht im Rahmen einer gewillkürten Prozessstandschaft (vgl. Straßfeld, in: Roos/Wahrendorf, SGG, 2014, § 70 Rn 57), wobei er Zahlung nicht an den Abtretungsempfänger (Zessionar) verlange, sondern - im Hinblick auf eine entsprechende Weisung des Zessionars - an sich selbst. Zu einem solchen Verfahren sei der Abtretungsempfänger als behaupteter materieller Rechtsinhaber nicht notwendig beizuladen (Röhl, in: Zeihe/Hauck, SGG, § 75 Anm. 15c aa; anders Straßfeld aaO, § 75 Rn 62). Eine aufgrund gerichtlicher Beiladung „zwangsweise“ Einbeziehung des Zessionars in einen Prozess, den er ausdrücklich nicht selbst führen wolle, sondern vom Zedenten erledigen lassen wolle, würde den Sinn und Zweck einer gewillkürten und für zulässig erachteten Prozessstandschaft konterkarieren (Ulmer, in: Hennig, SGG, § 75 Rn 60a, Stand September 2019). In diesem Sinne habe das BSG nicht beanstandet, dass das Mitglied einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) Ansprüche der BAG mit deren Ermächtigung gerichtlich im eigenen Namen geltend mache, obwohl die BAG zu dem Verfahren nicht beigeladen gewesen sei (vgl. BSG 16.05.2018 - B 6 KA 15/17 R, juris Rn 15). Ebenso habe das BSG die notwendige Beiladung der Rechtsinhaber im Fall einer gewillkürten Prozessstandschaft nicht verlangt (BSG 02.07.2013 - B 1 KR 18/12 R, juris Rn 11 ff). Die Klage sei als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Alternative 1 Sozialgerichtsgesetz [SGG] i.V.m. § 54 Abs. 4 SGG) zulässig. Der Kläger sei prozessführungsbefugt, er könne den nach seinen Angaben nicht mehr ihm, sondern aufgrund von Abtretungen nunmehr seinem Vater bzw. - nach dessen Tod - dessen Erben zustehenden Anspruch zulässigerweise im Wege einer gewillkürten Prozessstandschaft geltend machen; ihm stehe die aktive Prozessführungsbefugnis zu (vgl. BSG 23.05.2012 - B 14 AS 190/11 R, juris Rn 13). Das für eine Prozessstandschaft erforderliche eigene schutzwürdige Interesse des materiell nicht Berechtigten an der Führung des Rechtsstreits im eigenen Namen sei insbesondere anzuerkennen, wenn es - wie hier - um eine Sicherungsabtretung gehe, die zur Rückführung eines Darlehens bestimmt sei (vgl. BGH 06.06.2019 - IX ZR 272/17, juris Rn 25). Der Kläger habe die Prozessstandschaft offengelegt, indem er Zahlung an sich „gemäß Verfügung des Zessionars in Globalzession“ verlangt habe. Die Klage sei in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet. Der angefochtene Bescheid sei rechtswidrig, soweit die Beklagte einen Zahlungsanspruch iHv 7.846,58 € aus einem gegen den Kläger ergangenen rechtskräftigen Versäumnisurteil des Landgerichts Koblenz vom 18.10.2016 (Az.: 16 O 98/16) in Abzug gebracht und eine Sonderverwaltungsgebühr iHv 280,00 € festgesetzt habe. Hinsichtlich der Forderung von 7.846,58 € habe eine Aufrechnungslage im Sinne des § 69 Abs. 1 Satz 3 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) iVm § 387 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) nicht vorgelegen. Die streitige Honorarforderung habe der Kläger durch seine vertragszahnärztliche Tätigkeit im Quartal 1/2017 begründet, die materiell jedoch - wie das BSG wiederholt aufgezeigt habe (BSG 27.06.2018 - B 6 KA 38/17 R, juris Rn 13 ff; 11.12.2019 - B 6 KA 10/18 R, juris Rn 24) - spätestens aufgrund der Abtretung vom 22.06.2011 dem Vater des Klägers zugestanden habe. Die Zahlungsverpflichtung aus dem Versäumnisurteil treffe hingegen den Kläger. Soweit die aufgrund des Funktionsvorbehalts gebotene Erweiterung der Aufrechnungsbefugnis der Kassenzahnärztlichen Vereinigung (KZÄV) in Betracht komme, sei diese auf solche Gegenforderungen begrenzt, die ihre

Grundlage in der vertragszahnärztlichen Tätigkeit hätten (BSG 10.12.2019 - B 6 KA 10/18 R, juris Rn 45). Dies sei in Bezug auf die streitbefangene Zahlungsverpflichtung des Klägers aus dem Versäumnisurteil nicht der Fall. Diese Gegenforderung der Beklagten wurzele nicht in der spezifischen Sonderbeziehung zwischen Vertragszahnarzt und KZÄV zur Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung, sondern sei Ausfluss einer zivilrechtlichen Inanspruchnahme des Klägers. Insoweit bestehe kein rechtfertigender Grund dafür, die Beklagte hinsichtlich einer Aufrechnung anders zu behandeln als andere Personen im Zivilrechtsverkehr. Die Voraussetzungen für die Festsetzung einer Sondergebühr seien nicht erfüllt. Die Wirksamkeit der Regelung in der Anlage zu § 3 der Abrechnungsordnung der Beklagten stehe außer Zweifel (Hinweis auf LSG Rheinland-Pfalz 12.06.2016 - L 5 KA 11/15 - juris Rn 25 mwN). Die Voraussetzungen für die Erhebung der Sondergebühr lägen jedoch vorliegend nicht vor. Bei verständiger Würdigung der Norm könne die Beklagte eine Sondergebühr nur dann erheben, wenn das Honorar (partiell) nicht an den Vertragsarzt, sondern an einen Dritten ausbezahlt sei. Die Festsetzung einer Sonderverwaltungsgebühr setze „notwendige Sonderzahlungen im Rahmen der Honorarauszahlung“ voraus. Gebührenausschüttendes Ereignis sei also ein konkreter Zahlungsvorgang („Sonderzahlung“), zu dem die Beklagte aus Rechtsgründen verpflichtet gewesen sei („notwendig“). Im Wege der systematischen Auslegung gelange die Kammer zu dem Ergebnis, dass ein Zahlvorgang nur dann zu einer „Sonderzahlung“ im Sinne der Vorschrift werde, wenn an einen abweichenden Zahlungsempfänger - namentlich einen Pfändungsgläubiger, einen Insolvenzverwalter oder einen Zessionar (Aufzählung in Gruppe 1) - zu leisten sei, anders lasse es sich nicht erklären, warum eine Forderungsabtretung sich nur dann gebührend begründend auswirke, „wenn [der] Zahnarzt nicht Zahlungsempfänger bleibt“. Eine entsprechende Auslegung der Vorschrift erscheine schließlich auch nach ihrem Sinn und Zweck geboten. Die Beklagte könne gegenüber einem Mitglied nur dann eine Sonderverwaltungsgebühr erheben, wenn ihr aus seinem Verhalten ein Verwaltungsmehraufwand entstehe (Hinweis auf BSG Beschluss vom 05.06.2013 - B 6 KA 29/13 B - juris Rn 5 f mwN). Ein Verwaltungsmehraufwand sei in Bezug auf die Abwicklung eines Zahlungsvorgangs aber nur dann denkbar, wenn die Zahlung abweichend vom übrigen Honorar (partiell) zugunsten eines Dritten anzuweisen sei. Vorliegend seien keine Gründe ersichtlich, die die Festsetzung einer Sondergebühr rechtfertigen könnten. Sonderzahlungen wegen einer Honorarpfändung seien im streitgegenständlichen Zeitraum nicht erfolgt. Das unstreitig noch laufende Insolvenzverfahren über das Vermögen des Klägers vermöge die Festsetzung einer Sonderverwaltungsgebühr nicht zu rechtfertigen. Schon am 30.09.2008 habe der Insolvenzverwalter des Klägers diesem gegenüber erklärt, dass dessen Vermögen aus der Tätigkeit als Zahnarzt nicht mehr zur Insolvenzmasse gehöre und Ansprüche aus dieser Tätigkeit nicht im Insolvenzverfahren geltend gemacht werden könnten. Diese Freigabeerklärung im Sinne des § 35 Abs. 2 Insolvenzordnung (InsO) habe zur Folge, dass Honoraransprüche des Klägers ab diesem Zeitpunkt aus der Insolvenzmasse ausgeschieden seien und Zahlungen seither nicht mehr an den Insolvenzverwalter zu leisten gewesen seien. Sonderzahlungen im Sinne der Anlage zu § 3 der Abrechnungsordnung, die aufgrund der Insolvenz des Klägers „notwendig“ gewesen seien, seien ab diesem Zeitpunkt daher ausgeschlossen. Danach könne der Kläger von der Beklagten eine weitere Zahlung in Höhe von 8.032,42 € verlangen.

Hierbei werde nicht verkannt, dass die für rechtswidrig erachteten Abzugsposten in der Summe einen Betrag von 8.126,58 € ergäben. Die Differenz von 94,16 € ergebe sich aus dem Umstand, dass die der Beklagten zustehende Gegenforderung aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss des Sozialgerichts Mainz vom 12.04.2017 iHv 2.147,48 € (inkl. Zinsen), die im Beschwerdeverfahren vor dem LSG Rheinland-Pfalz ersatzweise zur Aufrechnung gestellt worden sei, die ursprüngliche zur Aufrechnung gestellten Gegenforderungen iHv insgesamt 2.053,32 € aus den gerichtlichen Kostenfestsetzungsbeschlüssen gegen den Vater des Klägers in dieser Höhe übersteige. Soweit der Kläger die Zahlung von mehr als 8.032,42 € beanspruche, sei die Klage unbegründet. Der Honoraranspruch sei insoweit aufgrund der von der Beklagten erklärten Aufrechnungen mit ihr in dieser Höhe gegen den Kläger zustehenden Gegenforderungen erloschen. Nach § 69 Abs. 1 Satz 3 SGB V fänden auf die vom Vertragszahnarztrecht erfassten Rechtsbeziehungen der an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmenden Zahnärzte zu ihren Verbänden - insbesondere zu ihrer KZÄV - die Vorschriften des BGB lediglich ergänzend („im Übrigen“) und nur „entsprechend“ Anwendung, „soweit sie mit den Vorgaben des § 70 und den übrigen Aufgaben und Pflichten der Beteiligten nach diesem Kapitel vereinbar sind“. Dieser gesetzlich angeordnete „Funktionsvorbehalt“ präge auch die Rechtsposition von außerhalb des vertragszahnärztlichen Versorgungssystems stehenden Personen, an die Honorarforderungen eines Vertragszahnarztes gegen seine KZÄV abgetreten worden seien (BSG 11.12.2019 - B 6 KA 10/18 R, juris Rn 39). Danach müsse die Vorschrift des § 387 BGB dahingehend modifiziert angewendet werden, dass die Aufrechnungsbefugnis einer KZÄV gegenüber einem Vertragszahnarzt in Bezug auf Gegenforderungen, die ihre Grundlage in der vertragszahnärztlichen Tätigkeit hätten, auch dann bestehen bleibe, wenn eine Gegenseitigkeit von Forderungen infolge einer vorherigen Abtretung nicht mehr gegeben sei. Unter Berücksichtigung dieser Modifikation sei eine Aufrechnungslage der Beklagten in Bezug auf die hier streitbefangenen Kostenfestsetzungsbeschlüsse des Sozialgerichts Mainz vom 04.10.2016 (Az.: S 16 KA 382/15 ER) und 12.04.2017 (S 16 KA 253/17) zu bejahen. Notwendige und hinreichende Bedingung für die Aufrechenbarkeit eines Kostenfestsetzungsbeschlusses sei allein, dass dem Rechtsstreit eine Entscheidung bzw. Handlung/Unterlassung der Beklagten zugrunde gelegen habe, die sie im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben- und Pflichtenwahrnehmung nach dem Vierten Kapitel des SGB V getroffen bzw. vorgenommen habe. Die streitbefangenen Kostenfestsetzungsbeschlüsse seien auch nicht unwirksam. Umstände, die eine Nichtigkeit möglich erscheinen ließen, habe der Kläger nicht vorgetragen und seien auch nicht ersichtlich. Seine Argumentation, dass die Kostenfestsetzungsbeschlüsse ihre Ursache allein darin hätten, dass der Vorstand eine Globalzession jahrzehntelang mutwillig missachtet habe und die Gerichtsverfahren und die damit verbundenen Kosten bei gesetzeskonformem Verhalten nicht entstanden wären, ändere nichts an ihrer Existenz und habe keine rechtlichen Auswirkungen auf ihre Wirksamkeit. Die materielle Fehlerhaftigkeit eines Urteils sei in Bezug auf die Wirksamkeit des auf diesem gründenden Kostenfestsetzungsbeschluss rechtlich unbeachtlich. Nach den Grundsätzen der objektiven Beweislast sei davon auszugehen, dass die Forderungen der Beklagten nicht durch eine vorherige Aufrechnung des Klägers mit eigenen Forderungen gemäß § 69 Abs. 1 Satz 1 und 3 SGB V in entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 389 BGB erloschen seien.

Dem Kläger sei es nicht gelungen darzulegen und zu beweisen, dass ihm gegen die Beklagte, was diese in Abrede stelle, eine fällige, gleichartige Forderung im Sinne des § 387 BGB zustehe, mit der er die Aufrechnung hätte erklären können. Eine wirksame Aufrechnungserklärung im Sinne des § 69 Abs. 1 Satz 3 SGB V iVm § 388 Satz 1 BGB liege vor. 7 Gegen das Urteil hat der Kläger am 02.12.2020 Berufung eingelegt. Die Beklagte hat gegen das ihrem Prozessbevollmächtigten am 25.11.2020 zugestellte Urteil am 21.12.2020 Berufung eingelegt. 8 Der Kläger macht geltend, die angeblich der Aufrechnung zugänglichen und rechtswidrig aufgerechneten Beträge gehörten gemäß § 850i Zivilprozessordnung (ZPO) zum unpfändbaren Einkommen, woran auch die wirksame Globalzession nichts ändere. Es könne dem Zessionar nicht zugemutet werden, dass er Aufrechnungen hinzunehmen und durch neue Kredite dann die Betriebsausgaben des Zedenten zu finanzieren hätte, die seine Forderungen gegen den Zedenten weiter vergrößerten. Entgegen der Meinung des Landessozialgerichts finde eine Prüfung der gemäß § 850i ZPO unpfändbaren Betriebsmittel beim Vollstreckungsgericht mangels wirksamer Vollstreckung und Pfändung nicht statt. Eine wirksame Abtretung in Globalzession schließe jede Pfändung und auch Aufrechnung in unpfändbares Einkommen gemäß § 850i ZPO, § 394 BGB grundsätzlich aus. Zudem sei eine Aufrechnung in Globalzession abgetretener Honorare auch gemäß § 138 BGB bzw. § 242 BGB im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) unzulässig. Diese Rechtsprechung habe das BSG in seiner Entscheidung vom 11.12.2019 (B 6 KA 10/18 R) rechtsfehlerhaft schlicht ignoriert. Ungeachtet dessen könne der vom BSG angenommene Funktionsvorbehalt nur aus Ansprüchen aus Verletzung vertragszahnärztlicher Pflichten resultieren, die ordnungsgemäße Anzeige einer Abtretung in Globalzession sei jedoch keine Pflichtverletzung des Zahnarztes, die Missachtung dieser angezeigten Globalzession stelle einen systematischen Amtsmissbrauch der Vorstände aus „abstoßend niederen Beweggründen“ dar. Ferner habe die Beklagte dem Grunde nach jeglichen Verzugsschaden zu ersetzen. Hätte die Beklagte die Globalzession beachtet, so wären die rechtswidrigen Urteile nicht ergangen, hinsichtlich derer nun Kostenerstattungsansprüche aufgerechnet wurden. 9 Der Kläger beantragt, 1. das Urteil des Sozialgerichts Mainz vom 11.11.2020 sowie den Bescheid der Beklagten vom 20.06.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 23.01.2018 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, gemäß Weisung des Zessionars an ihn weitere 3.863,58 € zu zahlen, 2. die Berufung der Beklagten zurückzuweisen. 10 Die Beklagte beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Mainz vom 11.11.2020 zu ändern, die Klage des Klägers in vollem Umfang abzuweisen sowie die Berufung des Klägers zurückzuweisen. 11 Sie macht geltend, ihre Gegenforderung aus dem Versäumnisurteil des Landgerichts Mainz vom 18.10.2016 (Az.: 16 O 98/16) beruhe auf der spezifischen Sonderbeziehung zwischen ihr und dem Kläger. Derartige Gegenforderungen könnten unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des BSG in vielfacher Weise entstehen. Dem Versäumnisurteil hätten Forderungen zugrunde gelegen, die der Kläger aufgrund von Vertragsstrafen verwirkt habe. Hilfsweise erkläre sie, die Beklagte, die Aufrechnung mit einer Forderung in Höhe von 10.329,68 € nebst Zinsen iHv fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 03.05.2019 aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss des Sozialgerichts Mainz im Verfahren S 2 KA 126/17 - vom 17.12.2019 (vgl. Kopie Bl. 193 ff PA). Soweit der Kläger mit seiner Berufung pauschal behaupte, die streitigen Honorarforderungen gehörten gemäß § 850i ZPO zum unpfändbaren

Einkommen, aus dem er seine Praxisausgaben zu finanzieren habe, sei dieses Vorbringen unsubstantiiert. Im Hinblick auf die rechtskräftige Zulassungsentziehung erschließe sich zudem nicht, inwiefern er aus diesem Betrag seine Praxiskosten zu finanzieren habe. 12 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands nimmt der Senat Bezug auf die Prozessakte, die Gerichtsakten S 3 KA 12/18 und L 5 KA 20/17 B ER. Der Inhalt der Akten war Gegenstand der mündlichen Verhandlung und der Beratung. Entscheidungsgründe: 13 Die zulässige Berufung des Klägers ist unbegründet; die zulässige Berufung der Beklagten überwiegend begründet. Der Bescheid der Beklagten vom 20.06.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.01.2018 ist rechtswidrig, soweit die Beklagte ihre Aufrechnung in Höhe von 7.846,58 € mit einer Gegenforderung aus dem gegen den Kläger ergangenen rechtskräftigen Versäumnisurteils des Landgerichts Koblenz vom 18.10.2016 (16 O 98/16) berücksichtigt und eine Sondergebühr in Höhe von 280,00 € festgesetzt hat. Ein Anspruch auf Zahlung des geltend gemachten Betrags von 11.896,00 € steht dem Kläger indessen nicht zu, nachdem die Beklagte im Berufungsverfahren hilfsweise mit ihrer Gegenforderung aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss des Sozialgerichts Mainz vom 17.12.2019 (S 2 KA 126/17) in Höhe von 10.329,68 € wirksam aufgerechnet hat. 14 Wie schon das Sozialgericht dargelegt hat, war eine Beiladung der Rechtsnachfolger des Vaters des Klägers nicht erforderlich. Zur Begründung nimmt der Senat insoweit gemäß § 153 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) auf die Ausführungen des Sozialgerichts Bezug. 15 Ebenso wenig erforderlich war die Beiladung des Insolvenzverwalters über das Vermögen des Klägers (vgl. dazu BSG, 11.12.2019 - B 6 KA 11/18 R, Rn. 22 ff.). Es kommt nicht in Betracht, dass die streitgegenständlichen Forderungen zur Insolvenzmasse (§ 35 Abs. 1 InsO) gehören. Es wird vorliegend um Honorarforderungen gestritten, die erst 2017 und damit nach der wirksamen Freigabe des Vermögens aus der selbständigen Tätigkeit des Klägers durch den Insolvenzverwalter (§ 35 Abs. 2 InsO) entstanden sind. Sie sind Teil einer von der Insolvenzmasse getrennten Haftungsmasse, die den Neugläubigern aus der freigegebenen Tätigkeit des Schuldners vorbehalten ist (vgl. BGH, 06.06.2019 - IX ZR 272/17, juris, Rn. 46 ff.). Ein neuer Insolvenzbeschluss kommt auch nicht infolge des Versterbens des Vaters des Klägers in Betracht, an den die Forderungen wirksam am 22.06.2011 im Rahmen einer Globalzession abgetreten worden waren. Die Honoraransprüche gehören, soweit sie am 27.05.2019 noch bestanden, zum Nachlass. Sofern die Schwester des Klägers Alleinerbin ist, stehen die Forderungen materiellrechtlich ihr zu und sie kann den Kläger ohne Weiteres wirksam zur Prozessführung ermächtigen. Sollte der Kläger aufgrund der Anfechtung seiner Erbausschlagung Miterbe neben seiner Schwester geworden sein, so dürfte die Erbschaft zwar grundsätzlich ein Neuerwerb im Sinne des § 35 Abs. 1 Var. 2 InsO im noch laufenden Insolvenzverfahren sein (vgl. BGH, 20.12.2012 - IX ZR 56/12, Rn. 11; MüKoInsO/Peters, 4. Aufl. 2019, InsO § 35 Rn. 62). Indes handelt es sich bei den hier in Rede stehenden Forderungen nach wie vor um Honorarforderungen aus der freigegebenen selbständigen Tätigkeit des Klägers, die der neuen Haftungsmasse zugeordnet sind. Diese Zuordnung ändert sich durch einen etwaigen teilweisen Rückerwerb der Gläubigerstellung durch den Kläger aufgrund Erbschaft nicht; die damalige Freigabe wirkt fort. Es bedarf daher vorliegend keiner Entscheidung, ob der Kläger Miterbe nach seinem Vater geworden ist. Das gilt auch mit Blick auf § 240 ZPO: Weil die Honorarforderungen auch bei einer Erbenstellung des Klägers unter keinem Gesichtspunkt die Insolvenzmasse betreffen können, ist eine

Unterbrechung des Verfahrens nicht eingetreten. Schließlich ist die Frage der Erbenstellung für die Prozessführungsbefugnis unerheblich. Entweder der Kläger kann diese insgesamt aus der gewillkürten Prozessstandschaft für seine Schwester als Alleinerbin ableiten oder sie ergibt sich teilweise hieraus und teilweise aus seiner eigenen Gläubigerstellung. 16 Die Beklagte hat zu Recht und wirksam mit den Forderungen aus den Kostenfestsetzungsbeschlüssen des Sozialgerichts Mainz vom 04.10.2016 in Höhe von 1.162,64 € und 459,30 € (jeweils inkl. Zinsen) und vom 12.04.2017 iHv 2.147,48 € (Gesamtbetrag: 3.769,42 €) aufgerechnet. Zur Begründung nimmt der Senat zur Vermeidung von Wiederholungen auf die eingehenden Ausführungen des Sozialgerichts hierzu Bezug. Das Berufungsvorbringen des Klägers rechtfertigt keine andere Beurteilung. Wesentliche neue Gesichtspunkte hat er nicht aufgezeigt. Soweit er sich sinngemäß auf das Aufrechnungsverbot des § 394 BGB beruft, indem er die Unpfändbarkeit des Honoraranspruchs gemäß § 850i ZPO geltend macht, liegt ein entsprechender Beschluss des Vollstreckungsgerichts hierüber nicht vor (vgl. bereits LSG Rheinland-Pfalz 24.05.2018 - L 5 KA 38/17, juris Rn 18 mwN). Unabhängig hiervon ist im Hinblick auf die geleisteten Zahlungen für das Quartal 1/2017 (Sofortauszahlung 10.055,60 € und weitere Zahlungen 38.822,10 €, insgesamt: 48.827,70 €) nicht erkennbar, dass mit den vom Kläger verfolgten Honoraransprüchen unpfändbares Einkommen betroffen ist (vgl. auch BSG 11.12.2019 - B 6 KA 10/18 R, juris Rn 25). 17 Zu Unrecht hat die Beklagte hingegen eine Sondergebühr in Höhe von 280,00 € für das Quartal 1/2017 erhoben. Eine wirksame Rechtsgrundlage für die Gebührenfestsetzung enthält die Anlage zu § 3 der Abrechnungsordnung der Beklagten. Dort ist Folgendes geregelt: „Für notwendige Sonderzahlungen im Rahmen der Honorarauszahlung werden folgende Verwaltungsgebühren berechnet: Gruppe 1 - Sonderzahlungen wegen: - Pfändung - Insolvenzverfahren - Forderungsabtretung (wenn Zahnarzt nicht Zahlungsempfänger bleibt)“ 18 Diese Voraussetzungen lagen hier nicht vor. Sonderzahlungen wegen einer Honorarpfändung sind - wie das Sozialgericht bereits festgestellt hat im Quartal 1/2017 nicht erfolgt. Auch Sonderzahlungen wegen Insolvenzverfahren wurden nicht erbracht. Zwar befand sich der Kläger weiterhin in einem Insolvenzverfahren, womit grundsätzlich eine Konstellation vorlag, in der nach der ständigen Rechtsprechung des Senats, die das BSG bisher nicht beanstandet hat, die Sondergebühr in Ansatz gebracht werden konnte (vgl. z.B. LSG Rheinland-Pfalz Urteil vom 16.06.2016 - L 5 KA 11/15 -). Indes ist der Senat bei seiner bisherigen Rechtsprechung davon ausgegangen, dass die Abtretung der Honorarforderungen des Klägers unwirksam und der Kläger weiterhin Gläubiger derselben war. Ausgehend von der Wirksamkeit der 2011 erfolgten Globalzession war indes der Vater des Klägers Inhaber der Honorarforderungen für das Quartals 1/2017. Da sich der Forderungsinhaber mithin nicht in einem Insolvenzverfahren befand, scheidet hier eine Gebührenerhebung für Sonderzahlungen „wegen“ Insolvenzverfahrens aus. Für den vorliegenden Fall der Forderungsabtretung sieht die Regelung eine Gebührenerhebung nur dann vor, wenn der Zahnarzt nicht Zahlungsempfänger bleibt. Hier war der Kläger aufgrund der Einziehungsermächtigung weiterhin Zahlungsempfänger. 19 Nicht erloschen ist die Honorarforderung des Klägers zwar durch die Aufrechnung der Beklagten vom 11.09.2017 mit einer Gegenforderung in Höhe von 7.846,58 € aus dem gegen den Kläger ergangenen rechtskräftigen Versäumnisurteil des Landgerichts Koblenz vom 18.10.2016 (Az.: 16 O

98/16). Zur Begründung nimmt der Senat auch insoweit Bezug auf die Ausführungen des Sozialgerichts in der angefochtenen Entscheidung, die in Einklang stehen mit der Rechtsprechung des BSG. 20 Allerdings kann der Kläger aufgrund der von der Beklagten im Berufungsverfahren mit Schriftsatz vom 21.12.2020 hilfsweise erklärten Aufrechnung mit einer Forderung in Höhe von 10.329,06 € aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss des Sozialgerichts Mainz vom 17.12.2019 (S 2 KA 126/17) keine Zahlung beanspruchen, da durch diese Aufrechnungserklärung die Honorarforderung nunmehr getilgt ist. Insbesondere greift hinsichtlich der Forderung der Beklagten aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss vom 17.12.2019 die Erweiterung der Aufrechnungsbefugnis über die zivilrechtliche Regelung des § 406 BGB hinaus aufgrund des „Funktionsvorbehalts“ in § 69 Abs. 1 Satz 3 SGB V nach Maßgabe der vom BSG im Urteil vom 11.12.2019 (B 6 KA 10/18 R) aufgestellten Grundsätze. Ist mithin die aufgrund der insoweit zu Unrecht von der Beklagten im Bescheid vom 20.06.2017 erklärten Aufrechnung den Rechtsnachfolgern des Vaters des Klägers zustehende Honorarforderung in Höhe von 7.846,58 € durch die von der Beklagten hilfsweise im Berufungsverfahren erklärte Aufrechnung vom 21.12.2020 gemäß § 369 BGB erloschen, war das Urteil des Sozialgerichts hinsichtlich der Verurteilung der Beklagten zur Zahlung dieses Betrages aufzuheben. 21 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs. 1 Satz 1 Teilsatz 3 SGG iVm § 154 Abs. 1 und 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). 22 Revisionszulassungsgründe nach § 160 Abs. 2 SGG sind nicht gegeben.